KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.11.1997
KOM(97) 674 endg.

97/0250 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Hiermit legt die Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl vor. Der geänderte Vorschlag übernimmt den einzigen Änderungsantrag des Europäischen Parlaments nach der ersten Lesung.

1. Einleitung

a) Vorgeschichte

Die Kommission verabschiedete ihren ursprünglichen Vorschlag am 1. Oktober 1997 (KOM(97) 480). Der Vorschlag wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat am 3. Oktober 1997 förmlich übermittelt.

Das Europäische Parlament verabschiedete am 20. November 1997 eine Entschließung, in der es dem Vorschlag mit einem Änderungsantrag zustimmt.

b) Gegenstand und Ziel des Vorschlags

Ziel dieses Vorschlags ist die Erweiterung der Bestimmungen innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens der Gemeinschaft im Bereich der Telekommunikation über sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gleiche Zugangsbedingungen zu den Numerierungsressourcen für alle Marktbeteiligten. Die Verfügbarkeit der Nummernübertragbarkeit und der Betreibervorauswahl wird es den Kunden leichter machen, alternative Dienste- bzw. Netzanbieter zu wählen. So können sie unmittelbaren Nutzen aus dem Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt ziehen. Wird den Kunden eine nichtdiskriminierende und nutzerfreundliche Möglichkeit der Wahl zwischen unterschiedlichen Anbietern von Telekommunikationsdiensten geboten, kann die Wahl der Kunden im Hinblick auf bessere Telekommunikationsdienste zu wettbewerbsfähigeren Preisen als Katalysator wirken.

2. Von der Kommission übernommener Änderungsvorschlag des Parlaments

Das Europäische Parlament hat nur eine Änderung vorgeschlagen, die die Kommission übernehmen kann.

Durch diese Änderung wird eine bestehende Aufschiebungsklausel (Artikel 20(2) der Zusammenschaltungsrichtlinie 97/33/EG) ausgedehnt, wodurch eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf den Zeitpunkt der Einführung der Nummernübertragbarkeit in Fällen erreicht wird, in denen die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß dies für die betroffenen Betreiber eine übermäßige Belastung darstellt. Durch die Änderung gilt diese Klausel auch für die Betreibervorauswahl. Gemäß dieser Klausel muß die Kommission auf der Grundlage objektiver Gründe und unter Berücksichtigung der "besonderen Lage dieser Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit, ein kohärentes ordnungspolitisches

Umfeld auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten" einen zeitweiligen Aufschub gewähren.

3. Schlußfolgerung

Im Einklang mit Artikel 189 a Absatz 2 des Vertrags ändert die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag, indem sie den Änderungsantrag übernimmt.

Geänderter Vorschlag für eine

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl

Ursprünglicher Wortlaut	*Geänderter Wortlaut*
Artikel 1	**Artikel 1**
Die Richtlinie 97/33/EG[1] wird hiermit wie folgt geändert:	Die Richtlinie 97/33/EG[1] wird hiermit wie folgt geändert:
1. Artikel 12 Absatz 5 wird ersetzt durch:	1. Artikel 12 Absatz 5 wird ersetzt durch:
"5. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die frühestmögliche Einführung der Übertragbarkeit von Nummern, bei der der Endbenutzer auf Antrag seine Nummer(n) im festen öffentlichen Telefonnetz an einem bestimmten Standort beibehalten kann, und zwar unabhängig von der Organisation, die den Dienst erbringt; sie stellen sicher, daß dieses Leistungsmerkmal bis spätestens zum 1. Januar 2000 zur Verfügung steht."	"5. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die frühestmögliche Einführung der Übertragbarkeit von Nummern, bei der der Endbenutzer auf Antrag seine Nummer(n) im festen öffentlichen Telefonnetz an einem bestimmten Standort beibehalten kann, und zwar unabhängig von der Organisation, die den Dienst erbringt; sie stellen sicher, daß dieses Leistungsmerkmal bis spätestens zum 1. Januar 2000 zur Verfügung steht."
2. Nach Artikel 12 Absatz 6 wird ein neuer Absatz eingefügt:	2. Nach Artikel 12 Absatz 6 wird ein neuer Absatz eingefügt:
"7. Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben den in Anhang I Abschnitt 1 genannten Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben und von den nationalen Regulierungsbehörden als Organisationen notifiziert worden sind, die eine bedeutende Marktstellung innehaben, vor, ihren Kunden die Möglichkeit des Zugangs zu vermittelten Diensten jedes zusammengeschalteten Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu bieten.	"7. Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben den in Anhang I Abschnitt 1 genannten Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben und von den nationalen Regulierungsbehörden als Organisationen notifiziert worden sind, die eine bedeutende Marktstellung innehaben, vor, ihren Kunden die Möglichkeit des Zugangs zu vermittelten Diensten jedes zusammengeschalteten Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu bieten.

[1]Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), ABl. Nr. L 199 vom 26.7.1997, S. 32

Dafür müssen bis spätestens zum 1. Januar 2000 die Einrichtungen vorhanden sein, die es dem Kunden erlauben, die genannten Dienste im Wege der Vorauswahl (Standardbetreiber) zu wählen, wobei die Möglichkeit gegeben sein muß, die Vorauswahl bei jedem Anruf durch Wählen einer kurzen Kennzahl zu ändern.

Dafür müssen bis spätestens zum 1. Januar 2000 die Einrichtungen vorhanden sein, die es dem Kunden erlauben, die genannten Dienste im Wege der Vorauswahl (Standardbetreiber) zu wählen, wobei die Möglichkeit gegeben sein muß, die Vorauswahl bei jedem Anruf durch Wählen einer kurzen Kennzahl zu ändern.

3. Artikel 20 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"2. Eine Aufschiebung der Verpflichtungen nach Artikel 12 Absätze 5 und 7 kann beantragt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat in der Lage ist nachzuweisen, daß diese Verpflichtung eine übermäßige Belastung für bestimmte Organisationen oder Gruppen von Organisationen darstellen würde. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Gründe für den Antrag auf Aufschiebung, den Termin, bis zu dem die Anforderungen erfüllt werden können, und die Massnahmen, die zur Einhaltung dieser Frist vorgesehen sind. Die Kommission prüft den Antrag unter Berücksichtigung der besonderen Lage dieser Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit, ein kohärentes ordnungspolitisches Umfeld auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten; sie teilt den betreffenden Mitgliedstaaten mit, ob und, wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt, ihre Lage eine Aufschiebung gerechtfertigt erscheinen läßt."

ISSN 0254-1467

KOM(97) 674 endg.

DOKUMENTE

DE **08 10 15 16**

Katalognummer : CB-CO-97-691-DE-C

ISBN 92-78-28762-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg